

Gemeinde Gotteszell

Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



Gotteszell, den 13.10.2021

Bekanntmachung

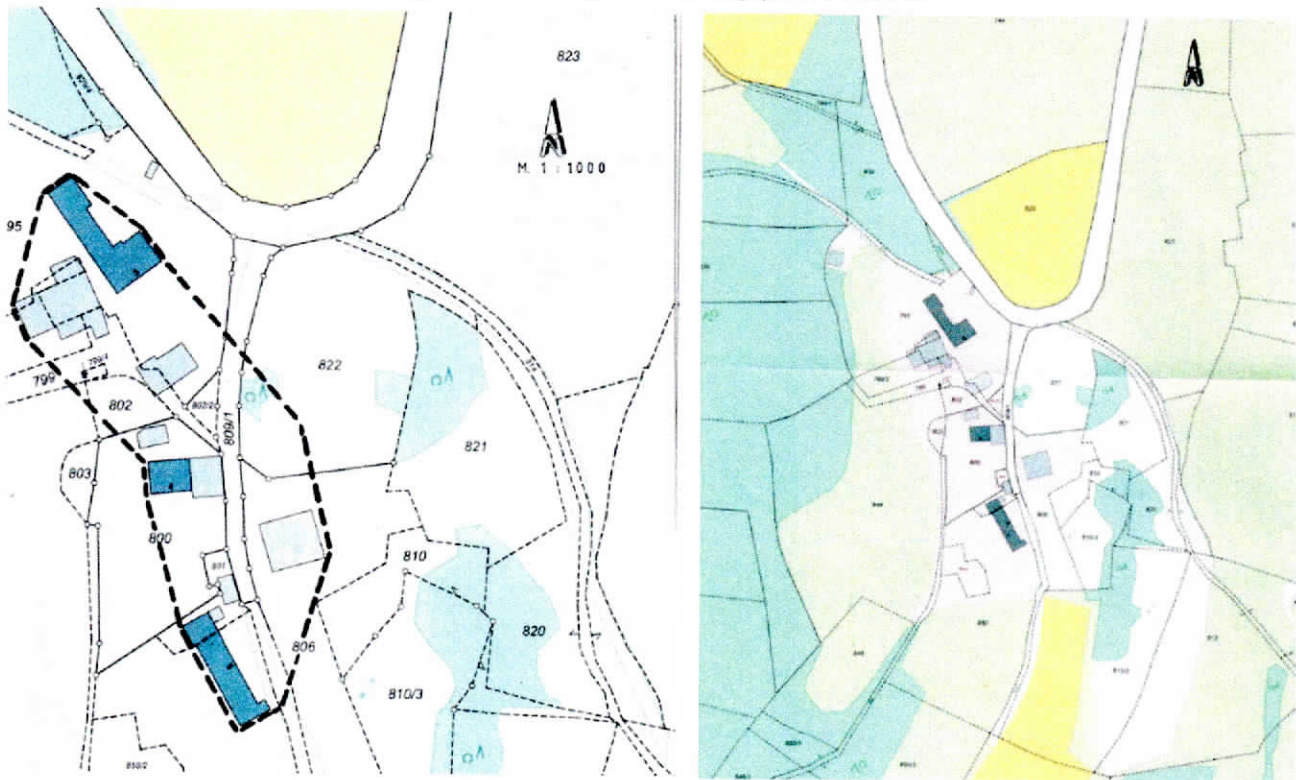
**Bauleitplanverfahren - Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung) für den Bereich „Hochgart“ -Gemarkung Gotteszell;
Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gotteszell hat in seiner Sitzung am 08.10.2021 die Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Hochgart“, Gemarkung Gotteszell, in der Fassung vom 19.06.2020 als Satzung beschlossen.

Die Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Hochgart“ vom 19.05.2021 kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Bauamt der VG Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, Zimmer EG 06, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Hochgart“ tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Das Verfahren zur Aufstellung der Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Hochgart“ wird als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden.

Bauleitplanverfahren – Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Hochgart“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Homepage <https://www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-gotteszell/> eingestellt.

Gotteszell, 13.10.2021



Fleischmann
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 15.10.2021

Abgenommen am: